

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 07. April 2000 (GVBl. IS. 170) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S.274) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 13. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes**

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich- organisatorische Maßnahmen, sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung, sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

#### **§ 2**

#### **Gebührentatbestände**

Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

##### **(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:**

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
2. Begehung eines Objektes, einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

##### **(2) Die brandschutztechnische Abnahme umfasst**

1. Ausstellungen, Messen, Theater-, Musik- und ähnliche Veranstaltungen
2. Straßenfeste und Märkte
3. zirkensische Vorführungen

**(3) Nachbesichtigung**

Für die Nachbesichtigung zu Abs. 2 nach Mängelbeseitigung oder Fristablauf werden Gebühren nach 1 erhoben.

**(4) Die fachtechnische Unterstützung der Prüfung der Planung und Abnahme der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:**

1. Beratung bei der Aufstellung von Bestuhlungsplänen, Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, Flucht- und Rettungsplänen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten, einschließlich deren Prüfung, Inbetriebnahme und Abnahme.
3. Nachprüfungen nach 1. und 2. nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigungen.
4. Beratung von Eigentümern, Nutzungsberechtigten, Planern und Ausführenden in allen Fragen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes. Brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren und Gefahrenverhütungsschauen.  
Die Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung), baugenehmigungsfreien Vorhaben, baugenehmigungsfreien Vorhaben im beplanten Bereich und vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren.
5. Brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Zusammenhang von Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) und Gefahrenverhütungsschau.
6. Die Prüfung von Brandschutzkonzepten, der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen, Antrags- und Planprüfung nach § 61 Abs. 1 HBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
7. Die Prüfung der Ausführung vor Ort von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen, Bauabnahmen nach § 61 Abs. 1 HBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

**(5) Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:**

1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes.

**(6) Es werden keine Gebühren für die unter Abs. 2 aufgeführten Gebührentatbestände erhoben von:**

1. Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises.
2. Ortsansässigen Vereinen der Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises.

**(7) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.**

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Für die Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird der tatsächliche Zeitaufwand für vorbereitende Maßnahmen, für An- und Abfahrt, für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt, der Beratungszeit und die Ausfertigung eines Berichtes und/oder der Anordnung zur Mängelbeseitigung und Auslagen angesetzt.

Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus dem in Anlage beigefügten „Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis“ in der zur Zeit geltenden Fassung.

Im Falle der fachtechnischen Unterstützung gem. § 2 Abs. 4 sind die ersten 15 Minuten der ersten Beratung gebührenfrei, danach richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

#### **(1) Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für den § 3 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht, oder Beratungsleistung in Anspruch nimmt.

#### **(2) Gesamtschuldner**

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld für den § 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen gemäß § 3 dieser Satzung oder mit Beendigung der Beratungsleistung.

Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührensschuld fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach, den 13. Februar 2006

Albers

Landrat

**Verwaltungskostenverzeichnis**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden**  
**Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis**  
**vom 13.Februar 2006**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr EUR</b>
1	Fachtechnische Unterstützung, Beratung + Abnahme im Vorbeugenden Brandschutz nach § 2 Abs.4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	18,--
2	Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 2 Abs.5	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	18,--
3	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,--
4	Brandschutztechnische Abnahme nach § 2 Abs. 2 + 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,--
5	Personenkraftwagen	je Km	0,40
6	Zustellgebühren		6,50